



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Einführung und Mustervertrag

Impressum

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln
Internet: www.ihk-koeln.de

Verantwortlich:

Frank Hemig
Tel. +49 221 1640-3000
Fax +49 221 1640-3090
E-Mail: frank.hemig@koeln.ihk.de

Redaktion:

Corinna Kaus
Tel. +49 221 1640-3050
Fax +49 221 1640-3490
E-Mail: corinna.kaus@koeln.ihk.de

Dr. Timmy Wengerofsky
Tel. +49 221 1640-3070
Fax +49 221 1640-3690
E-Mail: timmy.wengerofsky@koeln.ihk.de

1. Auflage

Köln, Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Gründung	3
1.1 Der Gesellschaftsvertrag	3
1.2 Meldepflichten	3
1.3 Name	4
2. Geschäftsführung und Vertretung	4
3. Rechte und Pflichten der Gesellschafter	5
3.1 Beiträge zum Gesellschaftsvermögen, Gewinn- und Verlustbeteiligungen, Entnahmen	5
3.2 Rechnungslegung	5
3.3 Treuepflicht und Kontrollrechte	6
3.4 Tätigkeitsvergütungen, Urlaub und Krankheit	6
4. Versammlungen und Beschlüsse	6
5. Haftung	7
5.1 Struktur der gesamtschuldnerischen Haftung	7
5.2 Haftungsfragen bei Gesellschafterwechsel	7
6. Wechsel im Gesellschafterbestand	8
7. Beendigung der GbR	8
8. Steuerliches	9
9. Mustervertrag GbR	10

Vorwort

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist die einfachste, flexibelste und sicher auch häufigste Form der Zusammenarbeit mehrerer Personen. Ihre rechtlichen Grundlagen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, deswegen wird sie mitunter auch als „BGB-Gesellschaft“ bezeichnet. Die einzelnen Regelungen finden sich in §§ 705 ff. BGB. Viele dieser Vorschriften sind durch einen Gesellschaftsvertrag veränderbar, das BGB kommt dann nur noch ergänzend zur Anwendung.

Das Gesetz geht davon aus, dass der Zusammenschluss zu einer GbR aus einem besonderen persönlichen Vertrauen der beteiligten Personen heraus erfolgt. Deswegen werden alle Gesellschafter von den Gewinnen oder Verlusten betroffen und sind auch - grundsätzlich - alle zur Geschäftsführung befugt. Jeder Gesellschafter haftet persönlich und unbeschränkt mit seinem Privatvermögen. Die Haftung einzelner Gesellschafter kann nur im Innenverhältnis (unter den einzelnen Gesellschaftern) beschränkt werden. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu fördern.

Im täglichen Leben kommen GbRs in vielfältiger Ausgestaltung vor, z.B. als einfache Fahrgemeinschaft unter Arbeitskollegen, als Familiengesellschaft zur Verwaltung des gemeinsamen Grundbesitzes, als Gesellschaftsform für freie Berufe wie etwa Rechtsanwälte oder als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) großer Bauunternehmen zur Abwicklung eines Projekts.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich allerdings auf den Fall des Zusammenschlusses mehrerer Personen zur Ausübung eines Gewerbebetriebes. Sie sollen einen ersten Eindruck von den gesetzlichen Regeln und einer möglichen Gestaltung im Gesellschaftsvertrag vermitteln. Andere Konstellationen können anderen Regeln folgen und werden hier nicht behandelt. Gerade der Mustervertrag ist als Beispiel für einen möglichen Regelungsrahmen zu sehen, viele der dort vorgestellten Anordnungen können auch anders geregelt werden. Insofern ersetzt der Vertrag keinesfalls eine Beratung im Einzelfall, die bei jeder Gründung zu empfehlen ist.

1. Gründung

Eine GbR entsteht, wenn sich mindestens zwei Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammenschließen. Eine Ein-Personen-Gesellschaft ist also - anders als bei einer GmbH - nicht möglich. Gesellschafter einer GbR können fast alle Rechtsträger sein, also natürliche und juristische Personen wie GmbHs oder Vereine sowie Personengesellschaften wie eine oHG und selbst eine andere GbR.

Ein Eintrag ins Handelsregister ist nicht erforderlich, die Gesellschaft benötigt auch kein Mindestkapital. Mit der Gründung wird die GbR im Außenverhältnis rechtsfähig, das bedeutet sie kann Trägerin von Rechten und Pflichten sein. In der Regel wird auch ein eigenes Gesellschaftsvermögen aufgebaut. Eine vollständig eigene Rechtspersönlichkeit wie etwa eine GmbH ist die GbR aber nicht, sie bleibt eine Personengesellschaft.

Praxishinweis:

Der Betrieb einer GbR ist nur solange möglich, wie die Gesellschaft kein sog. "Handelsgewerbe" nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) betreibt. Der Begriff bezieht sich nicht etwa auf eine Tätigkeit im Handel, sondern betrifft die Unternehmensgröße: Ein Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Erreicht eine GbR diese Größe, wird sie automatisch zur oHG und muss ins Handelsregister eingetragen werden. Sie unterliegt dann den Sonderregeln für Kaufleute nach dem HGB.

1.1 Der Gesellschaftsvertrag

Bei jeder GbR-Gründung wird ein Gesellschaftsvertrag geschlossen. Dies muss nicht ausdrücklich oder gar schriftlich erfolgen, sondern kann schon in einem schlüssigen Verhalten liegen (eine Ausnahme gilt z.B. für die Einbringung von Grundstücken, hier ist eine notarielle Beurkundung erforderlich). Enthalten muss der Vertrag lediglich den Zweck der Gesellschaft sowie die Beiträge der Gesellschafter.

Trotz dieser geringen Anforderungen ist dringend zu empfehlen, dass ein Gesellschaftsvertrag schriftlich abgeschlossen wird, der eine ganze Reihe von weiteren Regelungen beinhaltet. Entscheiden sich die Gesellschafter für einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag, bedarf es keiner Beurkundung durch einen Notar.

Gerade bei der hier zu betrachtenden Variante einer GbR bei Gewerbebetrieben gibt es eine Vielzahl von Fragen, die in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag geklärt werden sollten. Fehlen vertragliche Regelungen, gelten die gesetzlichen Regelungen (des BGB), diese sind aber oftmals nicht unbedingt praxistauglich.

Typische Themen eines Vertrages bei Gewerbetreibenden sind die Geschäftsführung und Vertretung, die Beschlussfassung und Gewinnverteilung sowie die verschiedenen Fälle des Wechsels im Gesellschafterbestand (einschließlich der Abfindungsmodalitäten). Eine mögliche Ausgestaltung des Vertrages finden Sie weiter hinten in dieser Broschüre.

1.2 Meldepflichten

Die gewerblich tätige GbR ist zum örtlichen Gewerbeamt anzumelden. Hierzu gibt jeder Gesellschafter eine Meldung ab, die mit einem besonderen Hinweis auf die GbR-Zugehörigkeit

versehen wird. Weitere Meldepflichten können sich abhängig vom Gesellschaftsgegenstand ergeben, wenn z.B. eine Genehmigung erforderlich ist.

Das Gewerbeamt leitet die Meldung zunächst an das Finanzamt weiter, damit eine steuerliche Erfassung des Gewerbebetriebs vorgenommen werden kann. Daneben werden durch das Gewerbeamt weitere öffentliche Stellen informiert, die von der Gründung betroffen sein können. Im Falle eines Gewerbebetriebes ist dies insbesondere die Industrie- und Handelskammer bzw. - bei handwerklichen Tätigkeiten - die Handwerkskammer. Je nach Tätigkeitsprofil können auch der Hauptverband der gewerblichen Berufskrankenkassen oder die Landesbehörde für Immissionsschutz benachrichtigt werden.

1.3 Name

Da die GbR nicht im Handelsregister eingetragen ist, kann sie auch keine Firma führen. Unter Firma versteht man den Namen des Unternehmens, unter dem es seine Geschäfte betreibt, nicht etwa aber das Unternehmen selbst. Aus dem Umstand, dass die GbR keine Firma führt folgt, dass die sie unter Nennung der Vor- und Zunamen der Gesellschafter auftreten sollte, weil andere Bezeichnungsformen nicht veröffentlicht sind. Ein Beispiel hierfür wäre "Horst Schmitz und Michael Müller GbR". Zulässig sind als Zusätze auch so genannte Etablissement- oder Branchenbezeichnungen, z.B. "Partyservice Horst Schmitz und Michael Müller GbR". In jedem Fall sollten die Gesellschafter es aber unterlassen, missverständliche und firmenähnliche Bezeichnungen zu führen. Das betrifft z.B. Begrifflichkeiten wie "mbH", "& Partner", "& Co." oder auch "AG" sowie Funktionsbezeichnungen wie "Geschäftsführer" oder "Inhaber".

Auf Geschäftsbriefen sollten sich die Namen der Gesellschafter und eine ladungsfähige Adresse der Gesellschaft wiederfinden.

Praxishinweis:

Diese Restriktionen werden von Unternehmern oft als Hindernis wahrgenommen. Allerdings betreffen sie den Unternehmensnamen und nicht weitere Werbemaßnahmen wie etwa ein Logo, ein Slogan o.ä. Auch kann sich eine GbR wie jeder Rechtsträger eine Marke sichern lassen. Es bestehen also durchaus Möglichkeiten, mit einem besonderen Identifizierungsmerkmal im Rechtsverkehr aufzutreten. Dabei ist lediglich zu beachten, dass anhand der Nennung des GbR-Namens stets klar bleibt, wer dahinter steht.

2. Geschäftsführung und Vertretung

Die Leitungsmacht in einer Gesellschaft teilt sich in die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsbefugnis auf. Geschäftsführungsbefugnis ist die Befugnis eines Gesellschafters im Verhältnis zu seinen Mitgesellschaftern, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen (Innenverhältnis). Die Vertretungsbefugnis beschreibt dagegen die Befugnis zum wirksamen Handeln für die Gesellschaft nach außen, d.h. gegenüber Dritten (Außenverhältnis).

Nur Gesellschafter dürften zur Geschäftsführung und Vertretung bestimmt werden. Dieser "Grundsatz der Selbstorganschaft" ist in der persönlichen Haftung der Gesellschafter begründet. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist auch im Gesellschaftsvertrag nicht zulässig. Möglich ist aber natürlich eine rein rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung dritter Personen, z.B. im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

Das Gesetz geht davon aus, dass alle Gesellschafter gemeinschaftlich die Geschäftsführungsbefugnis ausüben und verknüpft diese auch mit der Vertretungsbefugnis. Das bedeutet, dass ohne vertragliche Sonderregelungen alle Gesellschafter bei allen Geschäften immer gemeinsam handeln müssen (sog. Gesamtgeschäftsführung). Diese wenig praxistaugliche Anordnung wird oft im Gesellschaftsvertrag abgeändert, z.B. indem die Geschäftsführung einem bestimmten Gesellschafter übertragen wird. Dieser ist dann allein geschäftsführungs- und aufgrund der dargestellten gesetzlichen Systematik auch vertretungsbefugt (Alleingeschäftsführung). Weitere mögliche Regelungen wären die Festlegung von Mehrheitsbeschlüssen oder eine Alleingeschäftsführung für alle Gesellschafter. Auch die Vereinbarung von Höchstsummen ist möglich.

Ausgenommen von diesen Modifikationsmöglichkeiten sind aber Geschäfte außerhalb des Gesellschaftszwecks sowie Grundlagengeschäfte, weil diese keine reine Geschäftsführungshandlungen sind. Sie bedürfen daher eines besonderen Beschlusses der Gesellschafter.

3. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Die Aufgaben der Gesellschafter werden durch ihre gesetzliche Stellung und durch den Inhalt des Gesellschaftsvertrags bestimmt.

3.1 Beiträge zum Gesellschaftsvermögen, Gewinn- und Verlustbeteiligungen, Entnahmen

Zunächst enthält jeder Gesellschaftsvertrag eine Vereinbarung über die Beitragspflichten der Gesellschafter. Beiträge können in Form von Geld, Sachen, Forderungen oder Rechten, sogar Dienstleistungen erfolgen. Die Beiträge gehen in das Gesellschaftsvermögen über, das den Gesellschaftern gemeinschaftlich gehört. Grundsätzlich haben alle Gesellschafter ihre Beiträge in gleicher Höhe zu leisten, eine andere Vereinbarung ist aber möglich.

Das Gesellschaftsvermögen ist ein so genanntes "Gesamthandsvermögen". Das bedeutet, dass ein Gesellschafter nicht einen bestimmten, abtrennbaren Teil des Vermögens besitzt, sondern einen ideellen Teil. Deswegen kann der Gesellschafter auch nicht einfach über seinen Anteil an dem Vermögen oder an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen. Hierfür ist die Zustimmung der anderen Gesellschafter erforderlich.

Die Gesellschafter sind natürlich auch am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft beteiligt. Existiert keine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung, besteht die Beteiligung zu gleichen Teilen. Übliche abweichende Vereinbarungen bestehen in einer Anlehnung an die geleisteten Beiträge oder in festen Beteiligungsquoten.

Hinsichtlich der Entnahmerechte von Gesellschaftern geht das Gesetz von einer kompletten Gewinnverteilung aus. Bei gewerblichen Unternehmen sollte aber überlegt werden, ob und in welcher Form Rücklagen im Gesellschaftsvermögen sinnvoll sind, etwa zum Ansparen für zukünftige Investitionen oder einfach nur zum Aufbau eines Kapitalstocks.

3.2 Rechnungslegung

Für die Gesellschaft sind Bücher zu führen. Die Rechnungslegung erfolgt bei einer GbR durch die Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Die Erstellung einer Bilanz ist erst dann erforderlich,

wenn der Gewinn 50.000 Euro oder der Umsatz 500.000 Euro pro Jahr überschreitet. In diesem Fällen dürfte aber auch die Kaufmannseigenschaft nach dem HGB vorliegen und ein Eintrag in das Handelsregister erforderlich sein (vgl. den Praxishinweis oben unter Ziffer 1.).

3.3 Treuepflicht und Kontrollrechte

Weil die GbR auf die enge persönliche Zusammenarbeit angelegt ist, kommt der gesellschaftlichen Treuepflicht eine besondere Bedeutung zu. Jeder Gesellschafter hat die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen und schädigende Handlungen zu unterlassen. Hierzu gehört beispielsweise, nicht in Konkurrenz zur GbR zu treten, auf drohende Gefahren hinzuweisen oder Vertraulichkeit wahren zu lassen. Bei Verstoß gegen die Treuepflicht kann z.B. eine Vertragsstrafe vereinbart werden.

Daneben hat jeder Gesellschafter das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren. Es besteht das Recht, die Geschäftsbücher und Papiere einzusehen und sich eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens zu machen. Dieses Recht kann gesellschaftsvertraglich auch auf dritte Personen ausgeweitet werden, z.B. einen Steuerberater oder Rechtsanwalt.

3.4 Tätigkeitsvergütungen, Urlaub und Krankheit

Besteht der Zweck der GbR in einer gewerblichen Tätigkeit, so werden die Gesellschafter in aller Regel von den Gewinnen ihren Lebensunterhalt bestreiten. Hierzu wäre der gesetzliche Rahmen über die einmal im Jahr festzustellende Gewinnbeteiligung wenig praktikabel. Daher enthalten GbR-Verträge oft Vorabentnahmeregelungen oder Tätigkeitsvergütungen, die am Ende des Geschäftsjahres mit den Gewinnanteilen der Gesellschafter verrechnet werden.

Daneben sollte der Gesellschaftsvertrag Regeln für den Urlaub und den Krankheitsfall enthalten, weil das Gesetz hierzu keinerlei Vorgaben macht. Eine Regelung dieser Fälle ist aber für einen reibungslosen Betriebsablauf empfehlenswert.

4. Versammlungen und Beschlüsse

Das Gesetz sieht keine besonderen Regeln für die Einberufung von Versammlungen vor, lediglich die gemeinschaftliche, also einstimmige Geschäftsleitung ist vorgesehen. Angelegenheiten, die über die reine Geschäftsführung hinausgehen, werden in Gesellschafterversammlungen durch Gesellschafterbeschlüsse entschieden. Diese Angelegenheiten sind beispielsweise die Aufnahme neuer Gesellschafter, die Änderung des Gesellschaftszwecks oder der Beschluss über die Verwendung des Gewinns. Gesellschaftsvertraglich kann vom Einstimmigkeitserfordernis abgewichen und z.B. Mehrheitsbeschlüsse eingeführt werden. Hierbei kann jeder Gesellschafter eine Stimme haben oder das Stimmgewicht sich nach der Höhe der Einlage richten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Gesellschafterbeschlüsse sowie zur Streitvermeidung sollte im Gesellschaftsvertrag für alle Gesellschafterbeschlüsse ein Schriftformerfordernis vereinbart werden.

Praxishinweis:

Bei größeren Gesellschaften ist des Weiteren eine Ladungsfrist mit Tagesordnungsversendung sinnvoll. Generell kann der Ablauf von Gesellschafterversammlungen auch sehr formal ausgestaltet werden, ähnlich wie bei einer Kapitalgesellschaft. Für einen Zusammenschluss weniger Personen wie vorliegend ist aber zu betrachten, dass in der Regel ein hohes Interesse an einer flexiblen Unternehmensführung besteht. Insofern bietet sich an dieser Stelle ein relativ knappes Regelwerk an.

5. Haftung

5.1 Struktur der gesamtschuldnerischen Haftung

Neben dem ggf. gebildeten Gesellschaftsvermögen haften die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gesamtschuldnerisch, persönlich und unbeschränkt. Das bedeutet, dass jeder Gläubiger einen jeden Gesellschafter auf die komplette Summe in Anspruch nehmen kann. Der Gläubiger kann sich nämlich aussuchen, ob er gegen einen, mehrere oder alle Gesellschafter vorgeht. Er wird sich üblicherweise an die solventeste Person halten. Der Gesellschafter kann sich dem Gläubiger gegenüber nicht auf seinen Gewinn- oder Verlustanteil berufen und den Gläubiger auf die anderen Gesellschafter verweisen. Im Innenverhältnis kann der in Anspruch genommene Gesellschafter dann aber Ersatz von der Gesellschaft oder (wenn diese nicht vermögend ist) von seinen Mitgesellschaftern verlangen. Verfügten die Mitgesellschafter aber über kein ausreichendes Vermögen hat der in Anspruch genommene Gesellschafter die Schuld alleine zu tragen. Hinsichtlich des Haftungsmaßstabs ist zu beachten, dass die Gesellschafter bei der Erledigung ihrer Verpflichtungen grundsätzlich lediglich diejenige Sorgfalt anzuwenden haben, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Die Konsequenz dieser Regelungen ist es, dass das Risiko der Insolvenz einzelner Gesellschafter nicht vom Gläubiger getragen wird, sondern von dessen Mitgesellschaftern.

Eine Beschränkung dieser gesamtschuldnerischen Haftung ist allein durch einen Individualvertrag mit dem jeweiligen Vertragspartner möglich. Eine pauschale Haftungsbeschränkung, etwa durch AGB, ist nicht möglich. Auch ein Hinweis im Unternehmensnamen wie "GbR mbH" kann nicht zu einer Haftungsbeschränkung führen.

5.2 Haftungsfragen bei Gesellschafterwechsel

Ein ausgeschiedener Gesellschafter haftet für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten (so genannte "Nachhaftung"). Die Nachhaftung ist allerdings ausgeschlossen, wenn die Ansprüche nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und rechtskräftig festgestellt werden. Die vielfältigen Einzelheiten zu dieser Frage werden über einen Verweis in HGB geregelt und können aus Platzgründen hier nicht abschließend dargestellt werden.

Tritt ein neuer Gesellschafter in die GbR ein, so haftet er gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern auch für vor seinem Eintritt begründete Verbindlichkeiten.

Praxishinweis:

Soll dies verhindert werden, gibt es zwei Möglichkeiten:

Einerseits kann mit jedem potentiellen Drittgläubiger eine individualvertragliche Regelung zum Ausschuss der Mithaftung des neuen Gesellschafters geschlossen werden.

Die Alternative betrifft nur das Innenverhältnis und besteht in einer Verpflichtung der Altgesellschafter, den neu eingetretenen Gesellschafter im Falle seiner Inanspruchnahme schadlos zu halten. Bei dieser Regelung trägt der Neugesellschafter aber wiederum das Insolvenzrisiko der Altgesellschafter, weil diese Regelung lediglich die Haftungsverteilung betrifft und nicht das Entstehen der Verbindlichkeit selbst.

6. Wechsel im Gesellschafterbestand

Veränderungen in der personellen Zusammensetzung der GbR sind aus verschiedenen Gründen denkbar. Gesellschafter können kündigen, wegen Fehlverhaltens ausgeschlossen werden oder es kann ein Erbfall vorliegen. Diese Fälle werfen eine ganz Reihe von Fragen auf, die regelmäßig auch einen Schwerpunkt im Gesellschaftsvertrag bilden.

Das Gesetz sieht vor, dass bei Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft aufzulösen ist. Ihr Bestand ist also an die exakte personelle Zusammensetzung gebunden.

Der Gesellschaftsvertrag kann hiervon aber Abweichungen zulassen. Zu klären ist dann, wie der ausscheidende Gesellschafter (oder dessen Erbe) abzufinden ist. Insbesondere sollte die Berechnung der Abfindungshöhe geregelt werden, weil es erfahrungsgemäß oft zum Streit über den Wert des Unternehmens kommt. Das Gesetz geht zwar von einer Abfindung in Höhe des Verkehrswerts aus, trifft aber keine Regelung zur Wertfindung. Eine Schiedsgerichtsklausel kann hier ebenfalls angezeigt sein, um teure Rechtsstreitigkeiten zu verhindern. Zuletzt sollten die Auszahlungsmodalitäten (Fristen, Raten) geregelt werden.

7. Beendigung der GbR

Der Regelfall der Beendigung ist die Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss. Mit dem Beschluss tritt die Gesellschaft in das Liquidationsverfahren ein, in dem die verbleibenden Geschäfte abgewickelt, Einlagen und zur Nutzung überlassene Gegenstände zurückgegeben sowie das Gesellschaftsvermögen verteilt wird.

Typische weitere Gründe für eine Auflösung sind die Kündigung eines Gesellschafters, eine Austrittsvereinbarung, die Insolvenz eines Gesellschafters, der Tod eines Gesellschafters oder die Zweckerreichung der Gesellschaft. In allen diesen Fällen ist jedoch ein Fortsetzungsbeschluss möglich, so dass die Beendigung der Gesellschaft nicht zwingend ist (vgl. hierzu die Ausführung unter Ziffer 6.).

8. Steuerliches

Die GbR in der in diesem Merkblatt vorgestellten Variante ist auf der ertragsteuerlichen Seite von der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer betroffen.

Bei der Einkommensteuer wird der Gewinn nicht auf Ebene der GbR besteuert, sondern nur dort ermittelt und dann den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet. Die GbR selbst ist also einkommensteuerlich „transparent“ und wird nicht selbst belastet. Der auf die jeweiligen Gesellschafter entfallende Gewinnanteil wird von diesen als Einkunft aus Gewerbebetrieb der persönlichen Einkommensteuer unterworfen. Die Höhe der Steuer hängt also vom persönlichen Steuersatz jedes Gesellschafters ab.

Anders verhält es sich bei der Gewerbesteuer, denn hier ist die GbR selbst Steuerschuldnerin. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gesellschaftsgewinn, ggf. modifiziert durch die speziellen gewerbesteuerlichen Hinzurechnungs- und Kürzungsregelungen. Von dieser Bemessungsgrundlage wird noch ein Freibetrag i.H.v. 24.500 Euro abgezogen. Der konkrete Gewerbesteuerbetrag ist abhängig von dem in der jeweiligen Gemeinde vorliegenden Gewerbesteuerhebesatz. Da die durch die Gesellschaft entrichtete Gewerbesteuer das zu versteuernde Einkommen des Gesellschafters nicht mindert, erfolgt eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld des Gesellschafters, um diese auszugleichen. Die Anrechnung der durch die Gesellschaft entrichteten Gewerbesteuer erfolgt anteilig für jeden Gesellschafter und auf diejenigen Einkommensteuerteile, die auf seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallen.

Umsatzsteuerlich ist die GbR als Personengesellschaft nach den dort geltenden allgemeinen Regelungen steuerpflichtig. Leistungsaustauschverhältnisse zwischen GbR und ihren Gesellschaftern sind solange nicht umsatzsteuerbar, wie sie aus dem Gesellschaftsrecht folgen. Besteht eine Leistung aber nicht in der Teilhabe am Gesellschaftsgewinn bzw. stellt keinen Gesellschafterbeitrag dar, gelten die allgemeinen Regeln des Umsatzsteuerrechts.

9. Mustervertrag GbR

Zwischen

Manfred Muster
Musterstraße 34
10000 Musterstadt

und

Michael Mustermann
Musterstraße 4711
10000 Musterstadt

wird der folgende Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen „Manfred Muster und Michael Mustermann GbR“.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit Computerhard- und software. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle unmittelbar und mittelbar diesem Zweck dienenden Tätigkeiten auszuüben.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Musterstadt.

§ 2 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages. Sie wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Beiträge

- (1) Jeder Gesellschafter erbringt eine Bareinlage i.H.v. Euro. Zusätzlich bringt der Gesellschafter Manfred Muster Einrichtungsgegenstände und IT-Equipment im Wert von Euro ein.
- (2) Die Beiträge werden mit ihrer Einbringung Gesamthandseigentum der Gesellschaft.
- (3) Beide Gesellschafter verpflichten sich, ihre gesamte Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist jeder Gesellschafter alleine berechtigt und verpflichtet.

(2) Im Innenverhältnis ist für die folgenden Geschäfte die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich:

- Grundstücksgeschäfte
- Einstellung von Arbeitnehmern
- Abschluss von Verträgen, deren Wert über Euro liegt
- Abschluss von Kredit- oder Bürgschaftsgeschäften

§ 5 Beschlussfassung

(1) Über die Angelegenheiten der Gesellschaft wird durch Gesellschafterbeschluss entschieden. Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen insbesondere die inneren Rechtsverhältnisse der Gesellschaft. Hierzu zählen beispielsweise:

- Die Aufnahme neuer Gesellschafter
- Die Änderung oder Erweiterung des Gesellschaftszwecks
- Erwerb oder Verkauf von Unternehmensbeteiligungen

(2) Die Beschlüsse haben einstimmig zu erfolgen und sind schriftlich festzuhalten.

§ 6 Rechnungslegung

(1) Die Gesellschaft hat über ihre Geschäfte laufend Buch zu führen. Sie hat den Gewinn unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften binnen drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres per Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln.

(2) Jeder Gesellschafter erhält ein Kapitalkonto, über das Entnahmen, Einlagen sowie Gewinn und Verlustanteile gebucht werden.

§ 7 Ergebnisverteilung, Entnahmen und Rücklagen

(1) Die Gesellschafter sind am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft nach dem folgenden Schlüssel beteiligt:

- Manfred Muster: %
- Michael Mustermann: %

(2) Jeder Gesellschafter hat das Recht zu einer monatlichen Vorabentnahme auf seinen Gewinnanteil in Höhe von ... Euro. Fällt der Gesellschaftsgewinn am Jahresende niedriger aus als die Summe der Vorabentnahmen, sind die Gesellschafter anteilig zur Rückerstattung der Diskrepanz verpflichtet.

(3) Eine gemeinschaftliche Rücklage wird nur nach besonderem Gesellschafterbeschluss gebildet.

§ 8 Informationsrechte

Jeder Gesellschafter kann die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen. Hierzu kann der Gesellschafter auch eine dritte Person wie einen Rechtsanwalt oder Steuerberater beauftragen, solange diese berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

§ 9 Wettbewerbsverbot

(1) Den Gesellschaftern ist es untersagt, unmittelbar oder mittelbar weitere geschäftliche Tätigkeiten auszuüben. Dies gilt unabhängig von der Art und dem Zweck der anderen Tätigkeit. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen eines einstimmigen schriftlichen Beschlusses aller Gesellschafter.

(2) Für den Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro vereinbart.

§ 10 Urlaub und Erkrankung

(1) Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von insgesamt Werktagen. Der Urlaub kann gesplittet genommen werden und ist nach Möglichkeit unter den Gesellschaftern abzusprechen. Nicht genommener Urlaub entfällt spätestens am 31.3. des Folgejahres für das zurückliegende Jahr.

(2) Jeder Gesellschafter ist dafür verantwortlich, für einen Krankheitsfall selbst Vorsorge zu treffen. Kann ein Gesellschafter seine Arbeitskraft krankheitsbedingt nicht einbringen, bleibt seine Gewinnbeteiligung für die ersten ... Monate unverändert bestehen. Danach ist für jeden weiteren Monat ein Abschlag in Höhe von ... Prozent zu berechnen.

§ 11 Kündigung und Ausschluss

(1) Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

(2) Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Beschluss aller übrigen Gesellschafter. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine weitere Zusammenarbeit aufgrund eines in der Person des auszuschließenden Gesellschafters liegenden Umstandes nicht mehr zumutbar ist. Dies ist insbesondere in den folgenden Fällen gegeben:

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters
- Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit bei einem Gesellschafter
- Mehrmaliger Verstoß eines Gesellschafters gegen das Wettbewerbsverbot nach § 9 dieses Vertrages

§ 12 Tod eines Gesellschafters

Der Anteil eines verstorbenen Gesellschafters ist nicht vererblich, seine Rechtsnachfolger treten nicht in die Gesellschaft ein.

§ 13 Ausscheiden eines Gesellschafters - Fortsetzung der Gesellschaft

(1) Die Kündigung, der Ausschluss oder der Tod eines Gesellschafters führt zu dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft. Dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. seinen Erben ist eine Abfindung nach § 14 dieses Vertrages zu zahlen.

(2) Die Gesellschaft wird durch das Ausscheiden nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern ohne Liquidation fortgeführt. Bleibt nach dem Ausscheiden nur ein Gesellschafter übrig, steht ihm dasselbe Recht als Einzelperson zu. Etwas anderes gilt nur dann, wenn innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausschluss von allen verbleibenden Gesellschaftern ausdrücklich die Liquidation beschlossen wird.

§ 14 Abfindung

(1) Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist dieser in Höhe des Wertes seiner Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens abzufinden. Im Fall des § 12 dieses Vertrages sind die Erben berechtigt.

(2) Zur Ermittlung des Abfindungsbetrages sind die Aktiva und Passiva zu ihrem Zeitwert in einer Vermögensaufstellung zu erfassen. Der Unternehmenswert und weitere immaterielle Güter sowie schwebende Geschäfte bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Der Abfindungsbetrag ist in ... halbjährlichen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist ... Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Die Raten sind mit Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, den Abfindungsbetrag ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt zu zahlen.

(4) Kann über die Höhe des Abfindungsbetrags keine Einigkeit erzielt werden, hat jeder Gesellschafter bzw. Erbe das Recht, ein Schiedsgutachten zu beantragen. Der Schiedsgutachter wird von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer für beide Seiten verbindlich benannt. Die anfallenden Kosten werden geteilt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Jegliche Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Regeln soll eine dem Willen der Gesellschafter sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Regelung gelten, wie sie die Gesellschafter bei Abschluss des Vertrages geschlossen hätten, wäre ihnen die betreffende Regelung bekannt gewesen.

(3) Der Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Musterstadt.

Musterstadt, den

Manfred Muster

Michael Mustermann

Hinweis: Diese Broschüre soll - als Service Ihrer IHK Köln - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.